

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/12 90bA76/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

Krnt LVBG §68 Abs2 litf

Rechtssatz

Die gröbliche Mißachtung gesetzlicher Vorschriften, die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, durch einen Kraftfahrer in einer Straßenmeisterei bringen unter Beachtung des Gesamtverhaltens des Dienstnehmers eine Einstellung zum Ausdruck, die dem Ansehen und den Interessen des Dienstes abträglich ist. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

9 ObA 76/95
Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 76/95

Schlagworte

SW: Auto, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081799

Dokumentnummer

JJR_19950712_OGH0002_009OBA00076_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$